

## **Neunte Tagung der 14. Landessynode**

### **Zu Tagesordnungspunkt 10**

## **Kirchengesetz über die Zustimmung zur Vereinbarung über den Wechsel der Kirchengemeinde Viernau aus der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland in die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck**

### **A. Problemlage und Zielsetzung**

Die Evangelische Kirchengemeinde Viernau hat 2024 beim bisherigen Kirchenkreis (Henneberger Land) sowie beim Kirchenkreis Schmalkalden ihren Wunsch eines Wechsels zur Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck geäußert. Beide Kirchenkreise, der Rat der Landeskirche sowie die Gremien der EKM haben dem Wechselwunsch zugestimmt.

Die Kirchengemeinde hat ca. 600 Gemeindeglieder, ein Kirchengebäude sowie ein Gemeindehaus mit Pfarrbüro. Das Pfarrhaus wurde 2025 abgerissen. Die Gemeinde betreibt einen Friedhof. Sie liegt im Norden des Kirchenkreises Südthüringen an der Grenze zur EKKW. Kommunal gehört Viernau als Ortsteil zu Steinbach-Hallenberg und ist südlichster Teil des Haseltals. Steinbach-Hallenberg mitsamt seinen weiteren Ortsteilen bildet das restliche Haseltal. Dieses gehört kirchlich zur kurhessischen Kirche.

Angesichts der kommunalen und gesellschaftlichen Ausrichtung auf Steinbach-Hallenberg hat sich in den vergangenen Jahren bereits ein gemeinschaftliches kirchliches Leben entwickelt. Dieses soll durch den förmlichen Wechsel der Kirchengemeinde nachvollzogen werden.

### **B. Lösungsvorschlag**

Für den Wechsel der Kirchengemeinde ist eine Vereinbarung zwischen den beiden Landeskirchen notwendig. Das Inkrafttreten der Vereinbarung zum Wechsel hat der Rat der Landeskirche unter dem Vorbehalt der anschließenden Zustimmung der Landessynode gemäß Art. 2 Absatz 2 GO und der Synode der abgebenden Landeskirche beschlossen.

Nach der finalen Zustimmung durch die Landessynoden wird der Übergang konkret in den zuständigen Verwaltungseinheiten vorbereitet und zum 1.1.2027 vollzogen werden.

### **C. Alternativen**

./.

#### **D. Finanzielle Auswirkungen**

Die Kirchensteuer der hinzukommenden Gemeindeglieder in Viernau wird zukünftig der EKKW zufließen. Bei finanziellen Zuweisungen wird die Kirchengemeinde künftig entsprechend der geltenden Rechtslage berücksichtigt werden. Die pauschalen Patronatsmittel des Landes Thüringen für die Kirche gehen auf die EKKW über.

#### **E. Beteiligung**

- Kollegium des Landeskirchenamtes am 11.02.2024 und 27.01.2026
- Rat der Landeskirche am 13.02.2026
- Rechtsausschuss am 20.02.2026

#### **F. Anlage**

Kirchengesetz über die Zustimmung zur Vereinbarung über den Wechsel der Evangelischen Kirchengemeinde Viernau aus der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland in die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

**Kirchengesetz  
über die Zustimmung zur Vereinbarung  
über den Wechsel der Evangelischen Kirchengemeinde Viernau  
aus der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland  
in die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck**

Vom XX. April 2026

Die Landessynode hat aufgrund von Artikel 2 Absatz 2 der Grundordnung vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1**

(1) Der am 3. März/10. März 2026 unterzeichneten Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Wechsel der Evangelischen Kirchengemeinde Viernau wird zugestimmt.

(2) Die Vereinbarung wird als Anlage zu diesem Kirchengesetz veröffentlicht.

**§ 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Beschlussfassung in Kraft.

Anlage:

**Vereinbarung  
über den Wechsel der Evangelischen Kirchengemeinde Viernau  
aus der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland  
in die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck**

Zwischen der

Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland,

vertreten durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland,  
dieses vertreten durch Präsident Dr. Jan Lemke,

und der

Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck,

diese vertreten durch die Bischöfin Dr. Beate Hofmann,

wird nach Zustimmung der Beteiligten Folgendes vereinbart:

**§ 1**

Die Evangelische Kirchengemeinde Viernau, bisher dem Evangelischen Kirchenkreis Südthüringen zugehörig, wird aus der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ausgegliedert und in die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Evangelischer Kirchenkreis Schmalkalden, eingegliedert.

**§ 2**

Die Patronatsleistungen für das Kirchengebäude der Evangelischen Kirchengemeinde Viernau aufgrund Artikel 13 des Vertrages des Freistaates Thüringen mit den Evangelischen Kirchen in Thüringen vom 15. März 1994 werden auf die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck übertragen. Eine Vermögensauseinandersetzung im Übrigen findet nicht statt.

**§ 3**

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung der zuständigen Landessynoden der beteiligten Landeskirchen.

Erfurt, den 3. März 2026

Kassel, den 10. März 2026

L.S.

gez. Dr. Jan Lemke  
Präsident des Landeskirchenamtes

L.S.

gez. Dr. Beate Hofmann  
Bischöfin

## **Begründung**

### **1. Zur Vereinbarung:**

Die Vereinbarung regelt den Wechsel der Kirchengemeinde Viernau, Evangelischer Kirchenkreis Südthüringen, von der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) zur Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in den Kirchenkreis Schmalkalden. Die Kirchengemeinde hat 2024 einen entsprechenden Antrag gestellt, der vom Kirchenkreis befürwortet wird. Hintergrund ist, dass sich die Kirchengemeinde kommunal und sozialräumlich zum nahegelegenen Steinbach-Hallenberg ausrichtet, dessen Ortsteil Viernau auch ist. In den vergangenen Jahren ist bereits ein gemeinsames kirchliches Leben mit der Evangelischen Kirchengemeinde Steinbach-Hallenberg entstanden, dem nun eine organisatorische Umgliederung in die EKKW folgen soll.

§ 1 der Vereinbarung regelt den Wechsel. Mit dem Wechsel der Kirchengemeinde wechseln auch die ca. 600 Gemeindeglieder zur EKKW. Der Wechsel erfolgt einschließlich des gesamten Vermögens der Kirchengemeinde Viernau.

§ 2 regelt den Umgang mit Vermögen, das der Kirchengemeinde in einem weiten Sinne zugeordnet werden kann. Die Kirchengemeinde Viernau war Berechtigter eines landesherrlichen Patronats für das Kirchengebäude und erhält deshalb jährlich einen Anteil aus dem Betrag, den der Freistaat Thüringen aufgrund des Staatskirchenvertrages an die EKM anstelle der früheren Patronatsleistungen zahlt. Mit dem Wechsel der Kirchengemeinde zur EKKW gehört auch diese laufende Zahlung künftig in den Bereich der EKKW. Entsprechend wird in Umsetzung dieses Wechsels die Verteilung der Zahlungen des Freistaats angepasst. Bisherige Patronatsleistungen für das Pfarrhaus sind 2025 mit seinem Abriss hinfällig geworden und gehen daher nicht über. Sonstige Vermögensübertragungen anlässlich des Wechsels erfolgen nicht, bspw. werden keine Anteile an kreiskirchlichen Rücklagen ausgekehrt.

§ 3 regelt das Inkrafttreten zum 1. Januar 2027, vorbehaltlich der Zustimmung der jeweiligen Landessynode.

### **2. Zum Kirchengesetz:**

Das Kirchengesetz dient der Umsetzung des Wechsels der Kirchengemeinde Viernau aus der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Der Wechsel der Kirchengemeinde erfolgt aufgrund der anliegenden Vereinbarung zwischen den beiden Landeskirchen, deren Inkrafttreten der Rat der Landeskirche (EKKW) und der Landeskirchenrat (EKM) jeweils unter dem Vorbehalt der anschließenden Zustimmung der Landessynode beschlossen haben.

Gemäß Art. 2 Absatz 2 GO EKKW erfolgt die synodale Zustimmung in Form eines Kirchengesetzes. In der EKM muss die Landessynode gem. Art. 80 der Kirchenverfassung ebenfalls zustimmen.